

Anschlussvertrag

zwischen der

Politischen Gemeinde Thalwil (Sitzgemeinde)

und

den Politischen Gemeinden Rüschlikon, Kilchberg,
Langnau am Albis und der Stadt Adliswil
(Anschlussgemeinden)

betreffend

Betreibungskreis Thalwil

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung
und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) wird der nachstehende Vertrag
abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Vertragsgemeinden, Bezeichnung, Zweck und Sitz	3
Art. 1	Vertragsgemeinden und Bezeichnung	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Sitz	3
II.	Aufgaben und Zuständigkeiten	3
Art. 4	Aufgaben	3
Art. 5	Personalzuständigkeiten, Wählbarkeit und Arbeitsverhältnisse	3
Art. 6	Aufsicht, Infrastruktur und Kostenbeteiligung	3
III.	Rechnungswesen	4
Art. 7	Rechnungsführung	4
Art. 8	Kostenverteilung	4
Art. 9	Rechnungsprüfung	4
IV.	Vertragsänderung, Kündigung und Streitigkeiten	5
Art. 10	Vertragsänderung	5
Art. 11	Kündigung	5
Art. 12	Streitigkeiten	5
V.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
Art. 13	Inkrafttreten	5
Art. 14	Aufhebung bisherige Verträge	5
Art. 15	Aktenübergabe	5
Art. 16	Anschluss Betreibungskreis Sihltal	5

I. Vertragsgemeinden, Bezeichnung, Zweck und Sitz

- Art. 1 Vertrags-
gemeinden und
Bezeichnung
- ¹ Die Politischen Gemeinden Thalwil, Rüschlikon, Kilchberg, Langnau am Albis und die Stadt Adliswil bilden unter der Bezeichnung «Betreitungskreis Thalwil» auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.
- ² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.
- Art. 2 Zweck
- Innerhalb des Betreuungskreises Thalwil wird ein gemeinsames Betreibungsamt geführt.
- Art. 3 Sitz
- ¹ Sitz des Betreibungsamtes ist die Politische Gemeinde Thalwil.
- ² Der Betrieb einer Aussenstelle in einer oder mehreren Anschlussgemeinden liegt in der Kompetenz der Sitzgemeinde und erfordert keine Zustimmung der Anschlussgemeinden.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 4 Aufgaben
- ¹ Das Betreibungsamt Thalwil erfüllt alle Aufgaben des Betreuungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- ² Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte übt gleichzeitig das Gemeindeammannamt der Vertragsgemeinden aus.
- Art. 5 Personal-
zuständigkeiten,
Wählbarkeit und
Arbeits-
verhältnisse
- ¹ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.
- ² Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt, nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten, die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretungen.
- ³ Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 EG SchKG.
- ⁴ Die Festsetzung des Stellenplans und die Anstellung von Personal erfolgt durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde. Er kann diese Kompetenz delegieren, mit Ausnahme der Ernennung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Stellvertretungen.
- ⁵ Für die Arbeitsverhältnisse gelten das Personalrecht und die Besoldung gemäss den Bestimmungen der Sitzgemeinde.
- Art. 6 Aufsicht,
Infrastruktur und
Kostenbeteiligung
- ¹ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG in organisatorischer und personeller Hinsicht, soweit die Aufsicht nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach § 17 EG SchKG fällt.

²Die Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betreibungsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Vollkostenrechnung unter Mitsprache aller Anschlussgemeinden,
- die Öffnungszeiten des Betreibungsamtes.

III. Rechnungswesen

Art. 7 Rechnungs-
führung

¹Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenrahmen gemäss der Gemeindeverordnung (VGG).

²Die Sitzgemeinde erstellt eine Vollkostenrechnung. Diese enthält nebst den Raumkosten auch Querschnittskosten wie Personaladministration, Verwaltung, Führungsunterstützung, Infrastruktur und Rechnungswesen. Ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad ist anzustreben. Den Anschlussgemeinden wird auf Voranmeldung Einsicht in die Vollkostenrechnung gewährt.

³Investitionen werden durch die Gemeinde Thalwil erstfinanziert und über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungen fliessen in die Vollkostenrechnung ein.

⁴Bis zum 31. August jeden Jahres liefert die Sitzgemeinde den Anschlussgemeinden die Zahlen zur Erstellung ihres Budgets.

Art. 8 Kostenverteilung

¹Die Verteilung der aus der Vollkostenrechnung hervorgehenden Nettokosten (Gesamtaufwand abzüglich Gebührenerträge und nicht anrechenbare Aufwendungen) unter den Vertragsgemeinden bemisst sich zur Hälfte nach den Einwohnerzahlen in den Einwohnerregistern der Vertragsgemeinden per 31. Dezember des Rechnungsjahres und zur Hälfte im Verhältnis nach Anzahl Betreibungen und Pfändungen pro Kalenderjahr und Vertragsgemeinde. Die Gebührenerträge der Vertragsgemeinden werden in der Abrechnung berücksichtigt.

²Die Anschlussgemeinden haben je nach Bedarf Teilzahlungen zu leisten. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

³Die Jahresabrechnung wird den Anschlussgemeinden bis Ende Februar des Folgejahres zugestellt.

Art. 9 Rechnungs-
prüfung

¹Die finanztechnische Prüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Sitzgemeinde.

²Die finanzpolitische Prüfung erfolgt durch die hierfür zuständige Kommission der Sitzgemeinde (RPK Thalwil).

IV. Vertragsänderung, Kündigung und Streitigkeiten

- Art. 10 Vertragsänderung ¹Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Exekutivorgane aller Vertragsgemeinden.
- ²Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 11 Kündigung ¹Die Exekutivorgane jeder Vertragsgemeinde können den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahrs kündigen.
- ²Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 12 Streitigkeiten Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 13 Inkrafttreten Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Exekutivorgane der Gemeinden Thalwil, Rüschlikon, Kilchberg, Langnau am Albis und der Stadt Adliswil sowie nach der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat frühestens auf den 1. September 2026 in Kraft. Die konkrete Inkraftsetzung legt die neue Sitzgemeinde Thalwil in Absprache mit der alten Sitzgemeinde Adliswil fest.
- Art. 14 Aufhebung
bisherige
Verträge ¹Der Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Thalwil, Rüschlikon und Kilchberg betreffend Bildung eines Betreuungskreises und Führung eines Betreibungsamts vom 1. Januar 2022 wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages aufgehoben.
- ²Der Vertrag zwischen der Stadt Adliswil und der Gemeinde Langnau am Albis betreffend die Zusammenarbeit im Betreuungskreis Sihltal vom 1. März 2014 wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages aufgehoben.
- Art. 15 Aktenübergabe Die neuen Anschlussgemeinden Adliswil und Langnau am Albis sind verpflichtet, der Gemeinde Thalwil auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben. Für den Vollzug der Aktenübergabe ist das Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich zuständig.
- Art. 16 Anschluss
Betreibungskreis
Sihltal ¹Einmalige Kosten, wie beispielsweise die elektronische Datenzusammenführung oder der Umzug von physischen Akten, welche durch den Anschluss des Betreibungskreises Sihltal verursacht werden, werden durch die Politischen Gemeinden Adliswil und Langnau am Albis getragen.
- ²Für einmalige Investitionskosten im Zusammenhang mit dem Anschluss des Betreibungskreises Sihltal gelangt Art. 7 Abs. 3 dieses Vertrages zur Anwendung.

8800 Thalwil, 31. März 2026